

HVBG-Info 24/1989 vom 07.09.1989, S. 1948 - 1953, DOK 456.2/017-BSG

Zur Frage, ob die Verletztenrente nach § 587 RVO a.F. unter Anrechnung einer Abfindung (§§ 9, 10 KSchG) vorzunehmen ist - BSG-Urteil vom 12.06.1989 - 2 RU 33/88

Zur Frage, ob die Erhöhung der Verletztenrente nach § 587 RVO a.F. unter Anrechnung einer Abfindung (§§ 9, 10 KSchG) vorzunehmen ist; hier: BSG-Urteil vom 12.06.1989 - 2 RU 33/88 -

Das BSG hat mit Urteil vom 12.06.1989 - 2 RU 33/88 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zum Anspruch eines Schwerverletzten auf Erhöhung der Verletztenrente aus der Unfallversicherung auf die Vollrente nach § 587 a.F. bei Zahlung einer Abfindung des Arbeitgebers nach §§ 9, 10 KSchG.

Orientierungssatz:

Bindende Wirkung von Bescheiden - Entlassungsabfindung - Arbeitsentgelt:

- 1. Zwar beschränkt sich die bindende Wirkung von Bescheiden grundsätzlich nur auf den bescheidmäßigen Ausspruch, den Verfügungssatz (vgl. BSG 07.12.1976 8 RU 44/76 = SozR 1500 § 77 Nr. 18 = VB 145/77). Entscheidend ist jedoch, was der Bescheid geregelt hat. Diese Regelung kann aus mehreren Teilen bestehen, so daß ein Verwaltungsakt durchaus auch mehrere Verfügungssätze enthalten kann (vgl. BSG 31.05.1978 5 RJ 76/76 = BSGE 46, 236, 237).
- 2. Verwaltungsakte weisen nicht stets wie Urteile eine strenge Trennung zwischen Tenor - hier Verfügungssatz - und Begründung auf. Daher ist die gesamte Begründung daraufhin zu prüfen, inwieweit sie für einen Verwaltungsakt typische, der Bindung fähige Regelungen trifft.
- 3. Zur Frage, ob eine Entlassungsabfindung Arbeitsentgelt i.S. des § 14 SGB IV ist.